

# Satzung des Vereins Kulturtransparenz

## §1: Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr



- (01) Der Verein ist ein Online-Verein und trägt den Namen „Kulturtransparenz“ und als zusätzliche Kennzeichnung: „Transparenz schafft Verständnis, Verständnis schafft ehrliche und tabulose Dialoge!“  
Eine Eintragung als „eingetragener Verein“ ist angestrebt. Der Verein führt dann den Zusatz „e.V.“ im Namen.
- (02) Wo es nötig erscheint, dass damit Kulturtransparenz gemeint ist, wird die Abkürzung **KT** oder das nebenstehende Logo als Synonymkennzeichen benutzt.
- (03) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Köln, Deutschland.
- (04) Das Wort Verein bekommt zusätzlich das Attribut „Online“, wo immer das neue Paradigma in der technischen Organisation und Kommunikation betont werden muss.
- (05) Der Satzungsanhang ist ein Bestandteil dieser Satzung im ähnlichem Sinne, wie eine Hausordnung ein Bestandteil eines Mietvertrages ist.
- (06) Langfristig strebt der Verein weltweit internationale Aktivitäten, Kommunikation und Kooperationen mit gleichgesinnten Organisationen an. Ist das erreicht, so kann er den Zusatz „International“ bekommen.

## § 2: Vereinszwecke und Ziele

- (01) Ziele des Vereins **KT** ist Kulturen für einander ideologiefrei und kompatibel mit den universellen Menschenrechten transparent zu machen. Das ungefilterte, ideologiefreie, politische Wissen soll beitragen internationale Konflikte zu mildern.
- (02) Zur Zielerreichung wird angestrebt, weltweite politische, soziale, kulturelle, historische und ethnologische Aufklärung in einer Weise zu betreiben, die frei von Zwängen aller Art wie sozialer Ausgrenzung, Stigmatisierung, psychologischem und physischen Druck (i.e. Gewalt) ist.
- (03) Die Zielerreichung soll umgesetzt werden durch wahrheitsgetreue Entromantisierung der Geschichtsdarstellung.
- (04) Die Verbreitung der erreichten Ziele soll geschehen an: alle interessierten Bürger, kulturinteressierte Menschen, international tätige Organisationen, Integrationspolitiker und Außenpolitiker.
- (05) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung (§ 52 II Nr. **1**, **5**, **7**, **13**, **15**, **18**, **22** und **24**) [die **Fett** markierten sind unentbehrlich, und wurden schon ausgeübt]

Dies im Sinne einer politischen Bildung, bei der es auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie um die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins geht. Aufklärung über den Zusammenhang zwischen kulturellen und historischen Ursachen auf der einer Seite und politischen sowie ideologischen Ansichten auf der anderen Seite.

Die Arbeit des Vereins beruht auf der Überzeugung eines freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates und den der universellen Gültigkeit der Menschenrechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UN-Charta aus dem Jahre 1948 fest gelegt sind.

- (06) Zielgruppen

Unterstützung von Vereinen, Organisationen, Behörden, Ministerien, öffentlichen und privaten Medien, sowie von Bildungsinstitutionen und wissenschaftlichen Akademien, auch von einzelnen Personen in den oben unter (1) erwähnten Bereichen. Die

Unterstützung, sowohl technisch als auch organisatorisch besteht in Informationsrecherchen und Übersetzungen.

- (07) Utopisches Endziel des Vereins in den westlichen Kulturen ist es, in einer späteren Stufe der Vereinsentwicklung den westlichen und "westlich-orientierten" Nationen die Einsicht zu vermitteln, dass es notwendig ist, die Anzahl ihrer traditionellen Ministerien (Außenministerium, Innenministerium, etc.) um ein weiteres "Strategie-Ministerium" zu erweitern.

### **§ 3 Instrumente zur Verwirklichung der Vereinszwecke**

Der Vereinszweck soll durch ein breites Spektrum an Aktivitäten verwirklicht werden:

- (01) Ausrichtung regelmäßiger öffentlicher Diskussions- und Informationsveranstaltungen in Form paritätisch strukturierter 'Bürgertalk'-Diskussions-Veranstaltungen, mit denen die Öffentlichkeit unabhängig von politischen Parteien oder sonstigen Interessengruppen ergänzend zur etablierten Medienlandschaft neutral, unparteiisch über politische Entwicklungen und Hintergründe informiert und eine demokratische Diskussionskultur mit gegenseitigem Respekt auch bei widerstreitenden Ansichten geübt wird;
- (02) Veröffentlichungen: Aufklärungsbroschüren, Faltblätter und Handzettel.
- (03) Unterstützung oder Ausrichtung von wissenschaftlichen Studien, Tagungen und Kongressen.
- (04) Diese Maßnahmen werden ergänzt durch die Förderung der Verständigung zwischen den Völkern und das Kennenlernen unterschiedlicher Sitten, Riten und Gebräuche im Sinne einer gegenseitigen Akzeptanz.
- (05) Der Verein unterhält mehrere Websites und informiert über diese Seiten die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten sowie mehrere technische Hilfsblogs um IT Know-How zu vermitteln.
- (06) Seminare, Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Workshops, Ausstellungen;
- (07) Forschung und Erarbeitung von Konzepten und Handlungsanleitungen (u.a. im Bereich moderner Technologien);
- (08) Entwicklungshilfe im Bildungsbereich;
- (09) Entwicklung und Produktion von durch Medien gesteuertem Lern- und Lehrmaterial; Medienarbeit, Publikationen.
- (10) Leihweise Vergabe von notwendiger Soft- & Hardware während der Mitgliedschaft.

### **§ 4: Selbstlosigkeit und Eintragung**

- (01) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (02) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, ausgenommen ein Minimum an kostenloser technischer Schulung und für Bedürftige – in Ausnahmefällen – ein Minimum an nötigem Equipment, um ihre demokratische Beteiligung als Online-Mitglieder wahrnehmen zu können.
- (03) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Alle geliehene Soft- & Hardware müssen wieder Vereinseigentum werden, wenn diese noch Inventarwert haben.
- (04) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (05) Der Verein ist politisch, ideologisch, religiös neutral und offen für alle Personen unabhängig von Geschlecht, sexuellen Neigungen, Gesinnung und früheren Tätigkeiten.

Darüber wird nicht nachgeforscht bzw. nachgefragt, solange die Person Respekt und Aufrichtigkeit gegenüber den Zielen des Vereins bekundet, und sich an die universellen Menschenrechte hält und respektiert. Umfragen zu Lebensansichten, politischen und philosophischen Ansichten werden ausschließlich anonym geführt und ausgewertet und nur für Forschungszwecke und Prognosen verwendet.

- (06) Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben ist ehrenamtlich. Der Vorstand und die aktiven Mitglieder können jedoch auf Antrag einen Ersatz für entstandene Aufwendungen im Sinne dieser Satzung gewähren. Über diese Anträge entscheidet der Vorstand. Wenn die Aktivitäten vom Verein im Auftrag gegeben worden sind, wird automatisch die Erstattung gewährt oder im voraus gezahlt. Zu den Ehrenämtern gehören nicht die Geschäftsführer.
- (07) Die Mildtätigkeit des Vereins begründet sich dadurch, dass der Verein für finanziell stark minderbemittelte Mitglieder (z.B. Sozialhilfeempfänger, Studenten, Behinderte ohne eigene Ressourcen) Begünstigungen in Form von geliehenen Hardware, Software, Internet-Ressource, sowie Fortbildungsgebühren für Schulung in anderen Bildungseinrichtungen gewährt wird, wenn ein Bedarf im Sinne des Vereins besteht.
- (08) Sie begründet sich weiterhin dadurch, dass der Verein werbefreie Hilfsportale, Schulungen, Webinare, Fachbücher und Glossare, die direkt oder indirekt hochwertige politische und technische Bildung beinhalten, im Internet kostenlos bereitstellt.

## § 5 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Arbeit durch:

01. Mitgliedsbeiträge,
02. Spenden,
03. Zuwendungen im Todesfall,
04. von Behörden/Gerichten zugunsten des Vereins verhängte Geldbußen,
05. finanzielle Beiträge aus Ministerien (Innen- und Außenministerien) für die Unterstützung von Projekten, die ihre Aufgabenbereiche betreffen.
06. Zuwendungen aus Mitteln von Universitäten, Akademien, die von den Forschungsarbeiten des Vereins profitieren
07. Einnahmen von Seminarteilnehmern
08. Einnahmen aus Bildungsurlaubsangeboten
09. Zuschüsse für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.
10. sonstige Finanzmittel, die zur Erfüllung der Satzungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden

## § 6 Organe des Vereins und die Zielpersonen (Kommunikationsgruppen)

### §6.a Organe des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand
- (3) Das Kuratorium
- (4) Die Geschäftsführung

### §6b Kommunikationsgruppen

Die Haupt-Kategorien von Personen in der Kommunikation mit dem Verein sind:

- § KG (1) Der Bürger in der Außenwelt ist jedermann und überall: Alle Nutznießer der gratis und frei von Werbung angebotenen Portale, technischen Hilfen und Informationen.

- § **KG** (2) Der an KT interessierte Bürger: trägt sich in unseren Informationsversand-Maillisten ein
- § **KG** (3) Der Sympathisant: Die informell unterstützende Person, die sich noch nicht für eine Mitgliedschaft entschieden hat.
- § **KG** (4) Das Mitglied: Der Bürger, der sich für eine Vereinsmitgliedschaft entschieden hat.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (01) Die ordentliche Online-Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder Webmeister einmal jährlich einzuberufen. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende. Er kann diese Aufgabe delegieren.
- (02) Eine außerordentliche Online-Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder, wenn die Einberufung von mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder online und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Versammlung wird dann vom Vorstand innerhalb von maximal 100 Tagen nach der Feststellung der satzungsgemäßen Berechtigung berufen. Der Vorstand soll sich allerdings um eine Verkürzung der 100-Tage-Frist bemühen, wenn dies nicht auf Kosten des Einberufungszwecks geschieht.
- (03) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt **ausschließlich** per elektronischer Post und **ausschließlich** an die vom Webmeister verliehenen Mail-Adressen, unter Wahrung einer Frist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Mail-Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt die elektronische Sendebestätigung. Die Einladungsmail gilt dem Mitglied dann als zugegangen.
- (04) Vorschläge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied im dazu bestimmten Blog einbringen. Der Vorstand entscheidet, ob die Vorschläge mit anderen Eingaben zusammengefasst oder einzeln in der Tagesordnung als eigenständiger Punkt aufgeführt werden. Kurzfristige und dringende Anliegen können unter dem Punkt „Sonstiges/Verschiedenes“ eingebracht werden.
- (05) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Demnach sind die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- b) Beteiligung an Gesellschaften, Organisationen und Vereinen,
- c) Aufnahme von Darlehen ab EUR 1.000,00
- d) Verleihen des Status' „**aktives Mitglied**“
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Die etwaige Erteilung eines Prüfungsauftrages und die Bestellung eines Abschlussprüfers (falls erforderlich).
- h) Genehmigung von Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- i) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- j) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr (geregelt in einer separaten Beitragsordnung)
- k) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- l) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

**m) Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins**

- (06)** Zur Wahl eines Vorstandsmitglieds darf jedes aktive Mitglied sich selbst oder ein anderes aktives Mitglied online (im Mitglieder-Blog) für die Wahl zum Vorstand vorschlagen. Wenn keins der amtierenden Vorstandsmitglieder Bedenken hat und der Vorgeschlagene zustimmt, wird er als in der unmittelbar bevorstehenden Mitgliederversammlung zur Wahl als Kandidat angenommen.
- (07)** Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer können von Fördermitgliedern vorgeschlagen werden.
- (08)** Jede satzungsmäßig einberufene Online-Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder insgesamt (gerundet nach Standard) oder 50 Prozent (gerundet nach Standard) der aktiven Mitglieder online anwesend sind, jedoch müssen mindestens 7 Stimmen vorhanden sein.
- (09)** Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von fünf Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (10)** In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, das kein Fördermitglied ist, eine Stimme zuzüglich möglicher Vertretungsstimmen. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder. Ein an der Beteiligung verhindertes Mitglied kann zur Ausübung des Stimmrechts ein anderes Mitglied (nachstehend: „Vertrauensvertreter“) schriftlich bevollmächtigen.
- (11)** Entscheidungen werden, abgesehen von Satzungsänderungen und Vereinsschließung, durch eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (12)** Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Erhält keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet bei Stimmgleichheit das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (13)** Wahlen und Abstimmungen sind geheim elektronisch vorzunehmen. Die Bestimmungen der Satzung über die für einen Beschluss erforderliche Mehrheit bleiben hiervon unberührt. Den Mitgliedern wird das Ergebnis der Beschlussfassung auf dem Portal kt.treff.one unverzüglich veröffentlicht.
- (14)** Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt der Vorstand online mit offener Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (15)** Die Bevollmächtigung hierzu ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Vertrauensvertreter darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten und nicht in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen für die gleiche Person wählen.
- (16)** Die Vollmacht kann durch schriftliche Erklärung oder Mail-Weiterleitung aus der zugelassenen Mailadresse nachgewiesen werden. Aus dieser muss die weitergeleitete Mail auch stammen.
- (17)** In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Dieser kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung online einholen.

## § 8 Der Vorstand und die Vorstandsversammlung

- (01) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus folgenden vier Mitgliedern:
- 1.1) dem Vorstandsvorsitzenden.
  - 1.2) dem Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.
  - 1.3) dem Schatzmeister.
  - 1.4) dem Webmeister.
- (02) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist nach oben hin nicht begrenzt. Sie soll mit dem Wachstum des Vereins angemessen und sachdienlich erweitert werden. Die Entscheidung über die Aufnahme in den Vorstand durch geheime Wahl bleibt ein souveränes Recht der Mitgliederversammlung.
- (03) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (04) Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang separat, jeder in dem Posten, für den er kandidiert hat, gewählt. Die Wahl geschieht entweder durch Wahlzettel oder Online-Formular.
- (05) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt er ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (06) Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis darf der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter den Verein immer alleine vertreten. Die weiteren Vorstandsmitglieder dürfen jedoch nur alleine vertreten, wenn sie eine schriftliche Vollmacht des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters vorlegen können.
- (07) Der Vorstand ist verpflichtet, sich mindestens sechs Mal jährlich online zu treffen, um sich in allen Angelegenheiten zu beraten und Beschlüsse zu fassen.
- (08) Er fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Mit Zustimmung des Vorsitzenden kann die Sitzung auch vom Stellvertreter oder Webmeister einberufen werden. Der Einberufende wird zum Sitzungsleiter ernannt. Über die Einberufungsfrist muss abgestimmt werden.
- (09) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Hat der Vorstand mehr als vier Mitglieder, so ist die Sitzung beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder plus Eins (gerundet nach oben) anwesend sind. Es ist dabei zu beachten, dass der Webmeister oder irgendeine andere Person anwesend ist, die seine technischen Aufgaben in der Sitzung vertreten kann.
- (10) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung
  3. Ausführung von deren Beschlüssen
  4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
  5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Vgl. (09) oben.

- (12) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Den Vorstandsmitgliedern kann jedoch Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die für den Verein entstandenen Kosten werden in die Inventarliste eingetragen.
- (13) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären.
- (14) Das Treffen soll entweder virtuell (Telefon-Konferenz, Skypen, Chatten, Einsatz von sonstigen IT-Mitteln), oder persönlich an vereinbarten geeigneten Orten oder in Kombination beider stattfinden. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Mittel und Erfahrungen auch für die Mitgliederversammlungen zu übertragen, wo immer es machbar ist.
- (15) Ein Vorstandesmitglied hat mit **einstimmigem** Einverständnis des Vorstands das Recht, eine Person, die dem Vorstand nicht angehört; zur Teilnahme an einem Treffen einzuladen, um die Fragen der Teilnehmer zu beantworten. Die eingeladene Person ist nicht stimmberechtigt. Der Einladende kann seinem Gast Rederecht erteilen.
- (16) Für Geschäfte der laufenden Verwaltung bis zu einer bestimmten Summe pro Monat ist jedes Vorstandsmitglied, jedoch mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds, allein vertretungsberechtigt. Über die Summe muss abgestimmt werden.
- (17) Vorstandsmitglieder haben Zugangsberechtigung zu allen Blogs der Vorstands, der Mitglieder und Mitarbeiter. Das Recht auf Vergabe von Rechten oder Veränderungen der Rechte ist nur im Rahmen der im Vorstand abgestimmten Ordnung möglich. Die Grenzen dieser Rechte sind auf einem gesonderten Blatt niederzuschreiben.
- (18) Wenn ein Vereinsmitglied einen Beitrag im geschlossenen Vereinsmitglieder-Blog veröffentlicht und dieser von allen Vorstandsmitgliedern gebilligt wird, dann darf der Vorstand den Beitrag mit ausdrücklicher Genehmigung des Autors veröffentlichen.

## § 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat ausschließlich technische und pädagogische beratende Funktion des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Näheres (Zahl, Berufung) regelt die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Bedarf können sowohl ein wissenschaftlicher, publizistischer wie auch juristischer Beirat gegründet werden.

## § 10 Die Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins können ein oder mehrere Geschäftsführer angestellt werden, wenn die Ressourcen dies erlauben und die Aufgaben gewachsen sind. Die Tätigkeit der Geschäftsführer ist nicht ehrenamtlich. Sie haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsvollmacht i. S. Des § 30 BGB.
- (2) Der oder die Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Vorstands berufen.
- (3) Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer schließt der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand ab.
- (4) Über Art, Form und Inhalt der Verträge wird im Vorstand abgestimmt.

## §11 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann von jeder volljährigen natürlichen oder juristischen Person sowie von Institutionen (z.B. Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlichen Forschungsinstituten und Ministerien) und Körperschaften (z.B. Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Genossenschaften, Handelsgesellschaften, Kulturvereinen, etc.) erworben werden, wenn diese bereit sind, die Vereinsziele und den

Satzungszweck nachhaltig zu fördern.

- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Verein ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind in 4 Gruppen unterteilt:
  - a. Fördermitglieder
  - b. Ehrenmitglieder
  - c. Eingetragene Mitglieder
  - d. Aktive Mitglieder
- (4) **Fördermitglieder** unterscheiden sich in Rechten und Pflichten von den Vollmitgliedern nur dadurch, dass sie nicht die Normen der Kommunikation zu erfüllen brauchen. Persönliche Daten müssen nicht mitgeteilt werden. Ein Fördermitglied hat weder Gebührenermäßigung noch Mitwirkungsrecht in den Blogs. Es hat keine Stimmrechte bei Satzungsänderung, Wahl der Vorstandes und Schließung des Vereins.
- (5) Den **Fördermitgliedern** ist die Jahresrechnung über die Tätigkeiten des Vereins und der Jahresbericht zur Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (6) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die selbständig arbeiten für ähnliche Ziel wie die KT, aber keine Affinität zum Verein haben. Um diese Zielgruppe als Mitglieder aufzunehmen, wird ihre Aufnahme vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Mit einer Ehrenmitgliedschaft hofft die KT, diese ehrwürdigen Personen zu gewinnen, ohne sie mit den Mitgliedspflichten zu belasten, wobei sie jedoch nicht auf eine mögliche Synergie verzichten müssen.
- (7) **Ein eingetragenes Mitglied** ist ein Mitglied ohne besonderes zusätzliches Merkmal.
- (8) **Aktive Mitglieder** werden vom Vorstand, anderen aktiven Mitgliedern vorgeschlagen und vom Vorstand gewählt. Ihr Engagement und ihre Kompetenz sind entscheidend für ihre Auswahl.
- (9) Alle Mitglieder haben prinzipiell gleiche Rechte im Verein – vorbehaltlich der Rechte, die aus ihrer Funktion und aus natürlichen sachdienlichen Gründen entstehen.

## §11.b Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel nach der Aufnahme und der vollen Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühren, es sei denn, diese werden ganz oder teilweise erlassen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft beginnt sofort nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung und die Zustimmung des Begünstigten.

## § 11.c Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet in folgenden Fällen:

- (1) **Natürliches Ende:** Tod, schwere geistige oder körperliche Behinderung, welche die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten vollständig unmöglich machen. Diese Tatbestände werden dem Verein durch die Angehörigen bzw. Betreuer mitgeteilt..
- (2) **Austrittserklärung** durch das Mitglied. Der Austritt ist nur zum jeweiligen Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
- (3) **schwerer Verstoß** gegen die Ziele und Interessen des Vereins.
- (4) **Beitragsrückstand** von sechs Monaten bei vorausgegangener Mahnung. Der Vorstand beschließt den Ausschluss mit sofortiger Wirkung mit einfacher Stimmenmehrheit.



- (5) **Verlust der Rechtsfähigkeit** (bei juristischen Personen).
- (6) Sonstige Gründe für eine Ausschließung kann der Vorstand benennen. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die ausgeschlossene Person ist über die Ausschlussverfahren rechtzeitig zu informieren.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
- (8) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen oder etwaige Schadensansprüche bleibt hiervon unberührt.

## §11.d Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied (unabhängig vom Typ seiner Mitgliedschaft: §11.(3).) kann bis spätestens 15 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand im dafür eingerichteten Blog unter Angabe der Tagesordnung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden und den Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben sind. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Zugang zur Informationsportalen (und Blogs) sind öffentlich für jeden frei, aber die Abgabe von Kommentaren in den Blogs und Erstellung von Fragen sind nur für Mitglieder und auch für manche vom Vorstand gewählte Sympathisanten gedacht.
- (3) Über die Vergabe von Passwörter und sonstige Zugangsberechtigungen (**credentials**) entscheidet der Webmaster gemäß extra Verordnung, die vom Vorstand fest zu vereinbaren und zu veröffentlichen ist.

## §11.e Pflichten der Mitglieder und Verhaltensverantwortung

- (1) Zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten ist jedes Mitglied verpflichtet mindestens 1 mal in der Woche seine vom Verein verliehene eMail oder die Hinleitungsmail auch die dazu gehörigen Spamordner zu kontrollieren (Spamordner wird auch Junkmail oder Ausschlussliste genannt!)
- (2) Für die Konsequenzen der Nichtbeachtung von Punkt (1) haftet das Mitglied selbst für die ihm dadurch entstandenen Nachteile und Unannehmlichkeiten.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu leisten und.soweit es in seinen Kräften steht - die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Die Mitglieder sind durch ihr Verhalten gegenüber dem Verein als juristische Person, anderen Mitgliedern oder irgend einer der Zielgruppen verpflichtet sicherzustellen, dass nicht der Eindruck entsteht, der Verein würde ideologische, ethnische, politisch-nationalistische oder rassistische Ziele verfolgen.

## §11f Mitglieder Beiträge und Spenden

- (01) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags im Kalenderjahr wird in der Mitgliederversammlung bestimmt. Mindestens jedoch drei Euro pro Monat.  
**Kulturtransparenz e.V., Sparkasse KölnBonn: DE15 3705 0198 1934 4280 77**
- (02) Für das Eintrittsjahr werden die Beiträge anteilig für die Anzahl der Restmonate des Kalenderjahres einschließlich des Eintrittsmonats erhoben. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach der Aufnahme den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe und in

einer Rate zu zahlen.

**Sparkasse KölnBonn: DE15 3705 0198 1934 4280 77**

- (03) Aufnahme-Gebühr: es wird eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß der Beitragsordnung erhoben. Über den Erlass und die Dauer bestimmt der Vorstand.**
- (04)** Die Beiträge sind zu Beginn eines Quartalsendes fällig. Sie können in vorher festgelegten Raten gezahlt werden. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende **Beitragsordnung**.
- (05)** Mitgliedern, die in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz auf schriftlich begründeten Vorschlag aufgrund Genehmigung in einer online abgehaltenen Vorstandsversammlung gewährt werden.
- (06)** Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (07)** Jedes Mitglied kann freiwillig für Vereinszwecke spenden. Es wird eine Spendenquittung erstellt. Spenden dürfen nur durch Überweisungen getätigt werden; Ausnahmen hier von sind geringe Spenden für Kaffee-Kasse und ähnliches. Die Modalitäten der Überweisung sind der Website zu entnehmen.
- (08)** Über Ermäßigungen entscheidet der Vorstand oder die Geschäftsführung.

## §12 Satzungsänderung

- (01)** Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und mindestens 30% der Vereinsmitglieder an der Online Versammlung teilnehmen, sowie in der Einladung ein genauer Link auf die Veränderungsinhalte mitgegeben wurde.
- (02)** Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in einer beschlussfähigen Online-Mitgliederversammlung erforderlich.
- (03)** Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen oder zur Erlangung oder Aufrechterhaltung der Rechtsfähigkeit oder der Anerkennung der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (04)** Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald durch ein Link auf de Mitglieder Blog in einem E-Mail mitgeteilt werden.
- (05)** Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- (06)** Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (07).** Jede technische Veränderung, wie radikal dieser Schritt auch sein mag, kann ohne Satzungsänderung durchgeführt werden.

## §13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (01)** Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Vier-Fünfteln-Mehrheit der in einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (02)** Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (03)** Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vereinsvorstände bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.
- (04)** Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (05)** Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige

Einrichtung, die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist und die das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Bildung, Integration von fremden Kulturen und politische Aufklärung leistet.

- (06) Die Mitgliederversammlung bestimmt über den Begünstigten mit einfacher Mehrheit. Begünstigte werden vom Vorstand vorgeschlagen.
- (07) Ein möglicher Wegfall der Gemeinnützigkeit ist kein Auflösungsgrund. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## §14 Protokollierung und Veröffentlichung von Beschlüssen und Abläufe

- (01) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind digital mit Ton elektronisch und wenn möglich mit Videos aufzuzeichnen, und nach Relevanz im geeigneten Blog(s) zum Hören oder als Video mit Ton den berechtigten Gruppen zur Verfügung zu stellen.
- (02) Beschneidung der Aufnahmen aus technischen und sonstigen Gründen bei öffentlichen Freigaben sind möglich.
- (03) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Zusammenfassung zu fertigen, die durch den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

---

### Zur Erleichterung der Arbeit: Bemerkung für die Kontrolleure der Veränderungen

Diese Satzungsversion unterscheidet sich von allen älteren Versionen (von 01.11.2017 bis zum 03.08.2019) nur durch dringende Empfehlungen von Notarin und Amtsgericht in:

#### Empfehlung der Notarin Frau Krahe: § 8: (06), Seite 6

Alt:

- ~~(06) Jedes Vorstandsmitglied kann und darf allein mit seiner Präsenz den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten, aber nur dann, wenn er eine schriftliche Vollmacht des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters vorlegen kann.~~

Neu:

- (06) Jedes Vorstandsmitglied ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis darf der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter den Verein immer alleine vertreten. Die weiteren Vorstandsmitglieder dürfen jedoch nur alleine vertreten, wenn sie eine schriftliche Vollmacht des Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters vorlegen können.

#### Forderung des Amtsgerichts, Frau Raschke:

Alt (seite 10)/Neu (Durchstreichung eines Wortes: ausschließlich, Seite 11)

- (01) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind ~~ausschließlich~~ digital mit Ton elektronisch und wenn möglich mit Videos aufzuzeichnen, und nach Relevanz im geeigneten Blog(s) zum Hören oder als Video mit Ton den berechtigten Gruppen zur Verfügung zu stellen.

Alt: (Seite 10)

- ~~(03) Schriftliche Zusammenfassung kann auch zusätzlich gemacht werden.~~

Neu: ersetzt mit folgendem Absatz (Seite 11):

- (03) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine schriftliche Zusammenfassung zu fertigen, die durch den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Zur Erleichterung der Lesbarkeit und Platznutzung wurde eine geringfügige neue Formatierung nötig, wodurch eine Seitenverschiebung entstand:

Verantwortlich für die Veränderungen ist **Morris Barsoum**:

mit Zustimmung allen Vorstandsmitglieder.

Vollmachten sind vorhanden, auf Wunsch werden vorgelegt